

# Statuten EuroInterior

## Inhaltsverzeichnis

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>2</b>
<b>STATUTEN</b>	<b>3</b>
<b>I NAME, SITZ UND ZWECK</b>	<b>3</b>
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
<b>II MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>3</b>
Art. 3 Mitgliederkategorien	3
Art. 4 Einzelmitglieder	3
Art. 5 Befreundete Mitglieder	3
Art. 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	4
<b>III ORGANE UND KOMPETENZORDNUNG</b>	<b>4</b>
Art. 7 Organe des Verbandes	4
Art. 8 Generalsekretariat	4
Art. 9 Der Vorstand	4
Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes	4
Art. 11 Berater	4
Art. 12 Revisor	4
<b>IV FINANZEN</b>	<b>5</b>
Art. 14 Finanzen und Haftung	5
Art. 15 Rechnungs- und Geschäftsjahr	5
<b>V SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>5</b>
Art. 16 Statutenänderungen	5
Art. 17 Auflösung des Verbandes	5
Art. 18 Inkraftsetzung der Statuten	5

# STATUTEN

## I Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen EuroInterior besteht ein Verein i.S. von Art. 60 ff. ZGB, nachfolgend Verband genannt, mit Sitz am Ort der jeweiligen Geschäftsstelle. Seine Dauer ist unbestimmt.

### Art. 2 Zweck

Der Zweck des Verbandes ist insbesondere:

- Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf den Gebieten des gesamten raumausstattenden und Sattler-Gewerbes.
- Austausch von statistischem Material, von Untersuchungsergebnissen und Erfahrungen fachlicher, wirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Art.
- Schaffung international gültiger Richtlinien für die Durchführung und die Bewertung von Leistungswettbewerben.
- Erfahrungsaustausch zur Angleichung im Ausbildungs- und Prüfungswesen und Klärung des Berufsbildes.
- Förderung des Mitarbeiteraustausches zum Zwecke der Weiterbildung durch Erstellung von dementsprechenden Strukturen.
- Erfahrungsaustausch auf allen Gebieten zum Nutzen der Branche und der einzelnen nationalen Verbände.
- Informationen zur Werbung für die Öffentlichkeitsarbeit sowie Austausch der Fachzeitschriften.

## II Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitgliederkategorien

Im Verband bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a) Einzelmitglieder
- b) Befreundete Mitglieder

### Art. 4 Einzelmitglieder

1 Einzelmitglieder sind national anerkannte Fachverbände/Organisationen.

2 In Ländern, in denen keine nationalen Fachverbände/Organisationen bestehen oder Nichtmitglied der EuroInterior sind, können auch regionale oder lokale Fachverbände/Organisationen als Einzelmitglieder auftreten.

### Art. 5 Befreundete Mitglieder

1 Befreundete Mitglieder sind Einzelbetriebe in den Ländern, in denen keine Berufsorganisation besteht oder deren Berufsorganisation Nichtmitglied der EuroInterior ist, sowie sonstige Personen, Verbände, Gesellschaften/Institutionen und Firmen, die sich für die Aufgaben und Ziel der Eurointerior interessieren.

#### Art. 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1 Der Beitritt geschieht durch schriftlichen Aufnahmeantrag an das Generalsekretariat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2 Die Mitgliedschaft erlöscht:

- a) durch Auflösung der Mitgliederorganisation
- b) durch Austritt

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich mindestens 6 Monate vorher beim Generalsekretariat eingegangen sein.

### **III Organe und Kompetenzordnung**

#### Art. 7 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand
- b) das Generalsekretariat

#### Art. 8 Generalsekretariat

1 Die laufenden Geschäfte der Verwaltung obliegen dem Generalsekretär. Er vertritt damit auch die EuroInterior.

2 Der Generalsekretär wird durch den Vorstand gewählt.

3 Der Generalsekretär ist in der Vorstandssitzung beratendes Mitglied.

#### Art. 9 Der Vorstand

1 Der Vorstand setzt sich aus den Präsidenten der jeweiligen Einzelmitglieder zusammen.

2 Sie wählen auch den Präsidenten.

#### Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

1 Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Wahl des Präsidenten
- b) Wahl des Generalsekretärs
- c) Wahl des Revisors
- d) Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung
- e) Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitgliedsverbände
- f) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge in die EuroInterior
- g) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und Auflösung der EuroInterior

#### Art. 11 Berater

Der Vorstand und das Generalsekretariat können Sachverständige mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen beiziehen.

#### Art. 12 Revisor

1 Der Revisor überprüft die Jahresrechnung und die Bilanz des Verbandes in Bezug auf die vorschrifts- und beschlussgemässe Erfassung und Verwendung der Mittel. Er erstellt jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit zuhanden der Vorstandversammlung.

## **IV Sprachen**

Der Schriftverkehr ist Englisch. Für das gesprochene Wort werden an Versammlungen nach Bedarf Übersetzer eingesetzt.

## **V Finanzen**

### Art. 14 Finanzen und Haftung

1 Die Tätigkeit des Verbandes wird (im wesentlichen) finanziert durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Vergütung aus Zusammenarbeit mit Dritten
- c) Erträge aus Verbandsvermögen
- d) Geschenke, Legate und Stiftungen.

2 Die Mitgliederbeiträge werden in der Finanzbeitragsordnung festgelegt. Alle Beiträge werden durch das Generalsekretariat erhoben.

3 Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

### Art. 15 Rechnungs- und Geschäftsjahr

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **VI Schlussbestimmungen**

### Art. 16 Statutenänderungen

1 Anträge betreffend Statutenänderungen sind den Mitgliedern 30 Tage vor der betreffenden Versammlung zuzustellen.

2 Beschlüsse über Statutenänderungen bedürften zu ihrer Gültigkeit 2/3 der Stimmen der an der Vorstandsversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

### Art. 17 Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des Verbandes und nach Durchführung der Liquidation wird ein allfälliges Vermögen unter den Mitgliedern im Verhältnis ihrer Beiträge aufgeteilt.

### Art. 18 Inkraftsetzung der Statuten

Die vorstehenden Statuten sind durch die Vorstandversammlung vom 14. Juli 2006 beschlossen worden und treten sofort in Kraft.

Urs Kern  
Generalpräsident

Peter Platzer  
Generalsekretär

Solothurn, 14. Juli 2006